

Merkblatt

Kennzeichnung von „Döner Kebab“ und „ähnlichen“ Erzeugnissen bei loser Abgabe

1. Allgemeines

Die Bezeichnung „Döner Kebab/p“ setzt sich aus den türkischen Worten „döner“ = „sich drehend“/„er dreht sich“ und „Kebab“= „Röst- oder Grillfleisch“ zusammen. Die alleinige Angabe „Döner“ ist synonym zur Bezeichnung „Döner Kebab“ zu sehen.

2. Verkehrsauffassung

2.1. Verkehrsauffassung in Deutschland¹

Nach allgemeiner Verkehrsauffassung werden unter „Döner Kebab“ bzw. „Döner“ dünne, auf einen Drehspieß aufgesteckte Fleischscheiben verstanden. Das Ausgangsmaterial ist Lamm-/Schafffleisch und/oder Kalb-/Rindfleisch. Ein Hackfleischanteil von höchstens 60 % ist zulässig. Der Hackfleischanteil² muss der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen. Neben Salz, Gewürzen, Eiern, Zwiebeln, Öl, Milch und Joghurt enthält „Döner Kebab“ keine weiteren Zutaten.

„Hähnchen- bzw. Puten-Döner Kebab“ wird ausschließlich aus der entsprechenden Geflügelart hergestellt. Wie Hackfleisch zerkleinertes Fleisch wird nicht zugesetzt. Der Geflügelhautanteil beträgt maximal 18 %.

Die Verwendung allgemein zugelassener Zusatzstoffe (z.B. Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel) ist möglich. Werden diese Erzeugnisse in einer Fertigpackung bezogen, so kann zunächst die Verkehrsbezeichnung aus den Angaben auf dem Etikett entnommen werden. Aufgrund möglicher Abweichungen in der Zusammensetzung (s. 2.2) ist immer auch das Zutatenverzeichnis zu beachten.

2.2. Abweichung von der allgemeinen Verkehrsauffassung

Durch Verwendung von beispielsweise

- Fleisch anderer Tierarten
- pflanzlichen Proteinen (z.B. Soja)
- Stärke, Paniermehl
- Trinkwasser (Flüssigwürzung)
- erhöhtem Hackfleischanteil

weicht ein Erzeugnis von der allgemeinen Verkehrsauffassung des „Döner Kebab“ ab. Diese unüblichen Zutaten sind in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung kenntlich zu machen.

3 Erzeugnisse eigener Art

Erreichen die Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung ein bestimmtes Ausmaß, handelt es sich um ein Erzeugnis eigener Art. Die Abweichungen können nicht mehr ausreichend in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung „Döner Kebab“ beschrieben werden. Zur Vermeidung einer Irreführung muss eine andere Bezeichnung gewählt werden. Diese muss Verwechslungen mit „Döner Kebab“ ausschließen. Sie sollte es dem Verbraucher ermöglichen, die Art des Lebensmittels zu erkennen und er sollte es von verwechselbaren Erzeugnissen unterscheiden können. Die Bezeichnung „Döner Kebab“ bzw. „Döner Kebab Art“ ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

¹ Ziffer 2.511.7 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

² Ziffer 2.507 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Merkblatt

Kenntlichmachung von „Döner Kebab“ und „ähnlichen“ Erzeugnissen bei loser Abgabe

Ein Erzeugnis eigener Art ist ein Produkt mit beispielsweise

- Mehr als 60% Hackfleisch und mit einer oder mehreren Abweichungen wie unter 2.2 beschrieben
- Separatorenfleisch
- Schweinefleisch

4 Kenntlichmachung auf der Speisekarte:

Neben der vollständigen Verkehrsbezeichnung, die in der Regel dem Originaletikett zu entnehmen sein sollte, sind auf der Speisekarte Zusatzstoffe mit dem Klassennamen anzugeben (z.B. „mit Geschmacksverstärker“). Die Zusatzstoffkenntlichmachung kann auch mittels Fußnote erfolgen.

Die Angaben „Döner Kebab *1)“ und ein Fußnotenhinweis zu Abweichungen zum Beispiel *1): „mit Paniermehl“ oder *1): „Hackfleischdrehspieß vom Rind“ bzw. ähnliche Varianten sind nicht möglich.

<u>Beschreibung der Art des Produktes</u>	<u>Beispiele für die Verkehrsbezeichnung auf der Speisekarte</u>
Erzeugnisse, die der Verkehrsauffassung entsprechen verkehrsübliche Zutaten und verkehrsübliche Beschaffenheit	<ul style="list-style-type: none">➤ Döner Kebab➤ Puten – Döner Kebab➤ Hähnchen-Döner Kebab
Erzeugnisse mit Abweichungen, die kenntlich gemacht werden können wie z.B. Stärke, Paniermehl, Sojaweiweiß, Trinkwasser etc. (siehe 2.2)	<ul style="list-style-type: none">➤ Döner Kebab mit Paniermehl➤ Döner Kebab mit Stärke und Sojaweiweiß➤ Döner Kebab mit Putenfleisch➤ Döner Kebab, Hackfleisch zum Teil feinzerkleinert
nicht leitsatzkonformes Erzeugnis eigener Art Das Erzeugnis besitzt nicht die Eigenschaften eines Döner Kebab (z.B. mehr als 60 % Hackfleisch und Mitverarbeitung von Paniermehl) und muss deshalb auch anders bezeichnet werden	<ul style="list-style-type: none">➤ Hackfleischdrehspieß vom Rind➤ Hackfleischzubereitung am Spieß vom Rind➤ Drehspieß aus feinzerkleinertem Fleisch mit Paniermehl